

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.572.037

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag.Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter

GERALD.GOTSBACHER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203903
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2023-0.210.929

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 4 (§ 44 Abs. 3 und 4):

Abs. 3 Z 1:

Bezüglich der Formulierung „Folgen bei Verstößen gegen diese“ stellt sich in Hinblick auf
die Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen (wo einerseits zum Ausdruck ge-

bracht wird, dass jeder rechtsgrundlose Aufenthalt eine Verwaltungsübertretung darstellen soll, und andererseits Betretungsverbote als mögliche Mittel bei Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinie erwähnt werden) die Frage nach der ausreichenden gesetzlichen Determinierung: Wenn tatsächlich daran gedacht wird, Verstöße gegen die Verordnung als Verwaltungsstraftatbestände zu normieren, wäre – in einem eigenen Paragraphen – eine Generalklausel vorzusehen, die an das Zuwiderhandeln in Bezug auf aufgrund des Schulunterrichtsgesetzes erlassene Verordnungen eine konkrete Strafdrohung knüpft (vgl. etwa § 134 Abs. 1 Z 2 KFG 1967 oder § 37 Abs. 1 FSG). Soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, bei Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinie ein Betretungsverbot auszusprechen, bedürfte es einer gesetzlichen Vorgabe für die Ermächtigung eines bestimmten Organs oder einer bestimmten natürlichen Person ebenso wie für die Ausgestaltung dieses Verbots durch den Ordnungsgeber, dh. für die Bestimmung der Tatbestandsvoraussetzungen sowie die Festlegung von Umfang und Inhalt der Rechtsfolgen. An die konkrete Ausgestaltung dieser Regelungen knüpfen sich auch Fragen des Rechtsschutzes.

Abs. 3 Z 1, 3 und 4:

Die in Abs. 1 enthaltene Fallunterscheidung „in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen“ soll um den Fall des dislozierten Unterrichts („bei Unterricht außerhalb einer für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaft“) erweitert werden (vgl. die Novellierungsanordnung 2 des vorliegenden Entwurfs). Es stellt sich die Frage, ob dieser Fall auch in Abs. 3 – und zwar in den Z 1, 3 und 4 – berücksichtigt werden soll. Nach dem Entwurf soll das Verhalten bei disloziertem Unterricht von der Verhaltensrichtlinie nicht erfasst werden; ebensowenig soll die Verordnung keine Regelungen über die Pflichten der Schüler bei disloziertem Unterricht treffen.

Abs. 3 Z 3:

In dieser Ziffer sind zwei völlig verschiedene Gegenstände geregelt: einerseits die Pflichten der Schüler, während sie sich in der Schule aufhalten; andererseits die Berechtigung der Schüler, sich in der Schule aufzuhalten. Es wird – aus systematischen und auch aus sprachlichen Gründen – empfohlen, diese Regelungen in zwei getrennten Ziffern zu treffen.

Abs. 4 Z 1:

Ausweislich der Erläuterungen dient die geplante Novelle der einfachgesetzlichen Umsetzung der grundrechtlichen Vorgaben von Art. 5 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, (im Folgenden: BVG Kinderrechte), im Kontext der Schule. Art. 5 Abs. 1 BVG Kinderrechte normiert einerseits ein Recht auf gewaltfreie

Erziehung, andererseits ein Verbot von körperlichen Bestrafungen, der Zufügung seelischen Leides, sexuellem Missbrauch und anderen Misshandlungen. Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Formulierung „Schutz [...] vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt“ die Vorgaben des BVG Kinderrechte zur Gänze erfasst; insbesondere stellt sich die Frage, ob die Begriffe „Zufügung seelischen Leides“ und „andere Misshandlungen“ unter den Begriff „Gewalt“ subsumiert werden können.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

Zur Zwischenüberschrift:

Eine Wortfolge wie „Änderung des Schulunterrichtsgesetz“ wird als Artikelüberschrift im Rahmen einer Sammelnovelle verwendet. Im vorliegenden Fall hat sie ersatzlos zu entfallen.

Zu Z 1 (§ 13b Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung ist nach der Zeichenfolge „§ 13b Abs. 1“ ein „wird“ einzufügen.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit (und um die korrekte Einarbeitung in den konsolidierten Text sicherzustellen) wird empfohlen, das Komma am Beginn der neuen Wortfolge zwischen geschützten Leerzeichen zu setzen: „ , Sicherheit [...]“.

Zu Z 2 (Überschrift zu § 44):

Zur Setzung von geschützten Leerzeichen vor und nach dem Komma am Beginn der einzufügenden Wortfolge vgl. den Hinweis zu Z 1 (§ 13b Abs. 1).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Zu Z 3 (§ 44 Abs. 1 erster Satz):

Bei der Wiedergabe des ersten Satzes ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zu verwenden.

Dem Wortlaut der geltenden Fassung ist ohne Umwege zu entnehmen, dass die zu erlassende Verordnung Vorschriften 1.) über das Verhalten [...], 2.) über Maßnahmen [...] sowie 3.) zur Ermöglichung [...] zu enthalten haben. Ungeachtet des im Entwurf vorgesehenen Entfalls der Wortfolge „der Schüler“ als Genitivobjekt von „Verhalten“ sollte diese Präpositionalstruktur zur leichteren Verständlichkeit beibehalten werden: „[...] Vorschriften über das Verhalten, über Maßnahmen zur Sicherheit einschließlich Kinderschutz sowie zur Ermöglichung [...]“.

Es wird auf das Schreibversehen „bei Unterricht außerhalb einer für schulischen Zwecke gewidmeten Liegenschaft“ aufmerksam gemacht.

Zu Z 4 (§ 44 Abs. 3 und 4):*Novellierungsanordnung:*

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

Dem § 44 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

Abs. 3:

Es sollte „sich [...] auf Schulveranstaltungen oder auf schulbezogenen Veranstaltungen aufhaltenden Personen“ heißen.

Statt „bei Verstößen gegen diese“ sollte es besser „bei Verstößen gegen diese Richtlinie“ heißen.

Die Z 6 und 7 müssen entweder zu einer Ziffer zusammengezogen werden („6. die Schulart sowie das Alter der [...] Schüler zu beachten.“) oder aber es muss in der Z 6 das Prädikat angeführt werden („6. die Schulart zu beachten sowie“).

Abs. 4:

Ein Konzept kann weder Maßnahmen noch ein Team enthalten. Statt „enthalten“ sollte es daher „vorsehen“ heißen.

Zu Z 5 (§ 71 Abs. 2 lit. c):

In der sublit. cc muss das Komma nach dem Wort „Pflichtgegenstand“ entfallen.

Abs. 2 beginnt mit dem Einleitungsteil „Gegen die Entscheidung,“. Gemeinsam mit dem neuen Einleitungsteil der lit. c ergibt dies folgende Formulierung: „Gegen die Entscheidung, dass der Schüler aufgrund einer Entscheidung [...] zum Aufsteigen nicht berechtigt ist [...]“.

Da schon die bisherige Struktur des Abs. 2 sprachlich fragwürdig ist (das Komma am Ende des Einleitungsteils ist erforderlich für die lit. a und c bis h, sie ist aber unrichtig in Hinblick auf die lit. b; es fehlt eine Konjunktion, die sprachlich zum Ausdruck bringt, in welchem Verhältnis die Aufzählungsglieder zueinander stehen), wird zur Erwägung gestellt, die geplante Novelle zu nutzen, um Abs. 2 erster Satz zur Gänze neu zu erlassen (wobei auch die veraltete Gliederung in literae durch eine solche in Ziffern – vgl. zB § 71 Abs. 5 – ersetzt werden und eine Anpassung an die neue Rechtschreibung erfolgen könnte), etwa in folgender Form:

§ 71 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Gegen folgende Entscheidungen kann ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde erhoben werden:

1. Entscheidung, dass die Einstufungs-, Aufnahme- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 3, 8 und 28 bis 31),
2. Entscheidung betreffend den Wechsel von Schulstufen (§ 17 Abs. 5),
3. Entscheidung, dass der Schüler
 - a) gemäß § 20 Abs. 6, 8 und 10,
 - b) nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen,
 - c) nach Ablegung der Wiederholung der Semesterprüfung über einen Pflichtgegenstand oder
 - d) nach Ablegung einer Ausgleichsprüfung über einen Pflichtgegenstand gemäß § 30 Abs. 1 bis 5 oder nach deren Wiederholung
 in Verbindung mit § 25 zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
4. Entscheidung, dass die Aufnahmeprüfung gemäß § 31b Abs. 3 nicht bestanden worden ist,
5. Entscheidung, dass der Schüler auf der nächsten Schulstufe gemäß einem anderen Leistungsniveau unterrichtet wird (§ 31b Abs. 7),
6. Entscheidung, dass eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung, eine Diplomprüfung, eine Abschlussprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41 und 42),
7. Entscheidung, dass dem Ansuchen gemäß § 26a nicht vollinhaltlich stattgegeben worden ist, und
8. Entscheidung, dass der letztmögliche Antritt zu einer Ausgleichsprüfung gemäß § 30 Abs. 6 nicht bestanden worden ist.“

Auffällig ist, dass in der geltenden Fassung – ebenso wie in dem hier wiedergegebenen Vorschlag – in manchen Fällen ausdrücklich auf den Inhalt der Entscheidung Bezug genommen wird („nicht bestanden worden ist“, „nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde“), während in anderen Fällen eine solche Bezugnahme fehlt.

Zu Z 6 (§ 82 Abs. 25):

Falls dem Vorschlag zur Neuerlassung des gesamten § 71 Abs. 2 erster Satz gefolgt wird (vgl. oben die Ausführungen zu Z 5 [§ 71 Abs. 2 lit. c]), müsste die Z 2 entsprechend angepasst werden.

Außer Kraft treten sollen auch die Paragraphenüberschriften. Es muss in der Z 3 also heißen: „die §§ 82h bis 82m samt Überschriften treten [...] außer Kraft“.

Bei einem Außerkrafttreten wird üblicherweise nicht auf 0 Uhr, sondern auf 24 Uhr des Vortages abgestellt. Es wird daher empfohlen, „treten mit Ablauf des 30. November 2023 außer Kraft“ zu schreiben.

Zu Z 7 (§§ 82h bis 82m):

Auch hier muss es „Die §§ 82h bis 82m samt Überschriften“ heißen.

IV. Zu den Materialien**Vorbemerkung:**

Während im vorliegenden Entwurf selbst ausschließlich der Begriff „sexuelle Gewalt“ gebraucht wird, findet sich in den Materialien (Vorblatt, S 1; WFA, S 2, 3 und 5; Besonderer Teil – Zu Z 2) auch der Begriff „sexualisierte Gewalt“. Zur Bezeichnung ein und desselben Gegenstandes ist aber stets derselbe Begriff zu verwenden (LRL 31). Sofern „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ nicht Verschiedenes zum Ausdruck bringen sollen, muss die Terminologie daher vereinheitlicht werden; falls Verschiedenes zum Ausdruck gebracht werden soll, wäre zu klären, worin der Unterschied besteht und inwiefern Ausführungen zu sexualisierter Gewalt geeignet sind, Regelungen, die sich auf sexuelle Gewalt beziehen, zu erläutern.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird zur Erwägung gestellt, statt „Umsetzung des Bundesverfassungsgesetzes“ von der „Umsetzung der grundrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgesetzes“ zu sprechen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet. Dabei genügt es nicht,

die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 2:

Im ersten Satz sollte das Wort „als“ durch das Wort „ein“ ersetzt werden; im zweiten Satz sollte das Wort „als“ ersatzlos entfallen.

Zum Begriff der „sexualisierten Gewalt“ vgl. oben.

Zu Z 3:

Es muss „neben den [...] Mitarbeitern der Schule“ heißen.

Zu Z 4:

Im Falle der Berücksichtigung dislozierten Unterrichts ist der erste Satz anzupassen.

Im zweiten Satz dürfte vom „Verhalten aller Personen, die sich in der Schule [...] aufhalten“ die Rede sein. Es sollte geprüft werden, ob es statt „zu treffen sein sollen“ nicht besser und einfacher „zu treffen sind“ heißen könnte.

Der vierte Satz sollte dahin umformuliert werden, dass sich nur solche Personen in der Schule aufhalten dürfen, die einem in der Verordnung näher zu definierenden Personenkreis angehören. Denn aufenthaltsfähig im Sinn dieser Ausführungen dürften wohl nur „Personen“, nicht jedoch „Personenkreise“ sein.

Auf Seite 2 muss es „die Rechtshandlungen in der Schule setzen [nicht: setzten]“, „zur Vorlage von Dokumentenn“, „bei [...] Mitarbeitern“, „Kostenvoranschlages“, „oder eine Kooperation“ sowie „Zwischen Schulpersonal und [...] Schülern sowie Schülerinnen und Schülern untereinander“ heißen.

Zu Z 5:

Zur Vermeidung einer möglichen Mehrdeutigkeit sollte der Begriff „Widerspruch“ durch den Begriff „Widerspruchsrecht“ ersetzt werden. Im Übrigen ist nach „geschaffen werden“ ein Komma zu setzen.

Zur Textgegenüberstellung:

In der Zeile zu § 44 Abs. 2 sollten beide Spalten „(2) ...“ lauten.

In der Spalte „Geltende Fassung“ sollte es in der Zeile zu § 82 heißen: „**§ 82.** (1) bis (24)“.

In der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ fehlt in den Zeilen zu § 44 Abs. 4 Z 3 und 4 jeweils das Wort „gemäß“ vor dem Zitat „Z 1“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 30. August 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt